

# Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg  
14411 Potsdam × Postfach 601165

An das  
Landesvermessungsamt  
Brandenburg

An die  
Kataster und Vermessungsämter  
des Landes Brandenburg

## nachrichtlich

An die  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure u.  
Vermessungsbefugten des Landes Brandenburg



Datum: 15. November 1994

Aktenzeichen: III/7-7116  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Masur

Hausanschluß: 2375

## **Runderlaß III Nr. 66/1994**

### **Numerierung der Punkte im amtlichen Bezugssystem**

#### **I**

#### **Vorbemerkung**

Für das Land Brandenburg ist vorgesehen, den Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) vom 7. Mai 1991 zu einem einheitlichen Bezugssystem umzusetzen, sobald dafür die technischen Voraussetzungen geschaffen sind. Das von der AdV favorisierte Bezugssystem ist das World Geodetic System in der Festlegung des Jahres 1984 (WGS 84), das durch das European REference Frame im Jahre 1989 (EUREF 89) in einer speziellen europäischen Version realisiert wurde; es wird European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS 89) genannt.

Das im Land Brandenburg zur Zeit gültige vorläufige amtliche Bezugssystem (System 42/83) basiert auf dem Erdellipsoid von Krassowski und der Datumsfestlegung Pulkowo des Jahres 1942. Dieses Bezugssystem wurde im Jahre 1983 durch das Einheitliche Astronomisch-Geodätische Netz (EAGN) realisiert. Mit dem Wechsel vom System 42/83 zum ETRS 89 wird nicht nur ein modernes Bezugssystem eingeführt, das dem Stand der Wissenschaft entspricht, sondern es werden auch die Grundlagen für ein einheitliches Bezugssystem von Landesvermessung und Liegenschaftskataster geschaffen. Die Einführung von ETRS 89 wird sich in einer Verschiebung des Koordinatengitters

mit Auswirkungen auf die Zuordnung von Vermessungspunkten zu den Numerierungsbezirken bemerkbar machen:

Betrachtet man das Koordinatengitter mit der Gitterweite 1 km, so ordnet es die Erdoberfläche und die auf ihr liegenden Vermessungspunkte bestimmten Numerierungsbezirken zu. Eine neue Festlegung des Gitters hat dann zur Folge, daß der Teil der Erdoberfläche, den ein Numerierungsbezirk ursprünglich überdeckt hat, nun ganz oder teilweise ein anderer Abschnitt der Erdoberfläche ist und somit auch eine andere Punktmenge diesem Numerierungsbezirk zuzuordnen ist.

Um eine automatische Bearbeitung bei der Umstellung der Numerierungsbezirke zu gewährleisten, ist im Vorfeld so weit wie möglich sicherzustellen, daß in einem Kilometerquadrat des neuen Bezugssystems jede Punktnummer pro Punktart nur einmal vorhanden ist. Dieses Kriterium wird dann flächendeckend erfüllt, wenn im jetzt gültigen Bezugssystem die Punkte aller acht direkt an ein Kilometerquadrat grenzenden Nachbarkilometerquadrate aus unterschiedlichen Punktnummernbereichen numeriert werden. Damit so wenig wie möglich Punkte im Zuge der Einführung des neuen Bezugssystems unnumeriert werden müssen, sollen bis zu diesem Zeitpunkt alle neu vergebenen Punktnummern einem bestimmten Schema (s. II.8) folgen.

Zur Klarstellung werden in diesem Erlaß Festlegungen über den Inhalt, die Formatierung und die Vergabe von Punktkennzeichen getroffen. Diese Regelungen erfolgen im Vorgriff auf die Richtlinien für die Führung der Punktdatei im Land Brandenburg.

## II Vorschriften

Im Hinblick auf die Erfordernisse der ALK und in Abstimmung mit den Festlegungen zur Numerierung der Aufnahmepunkte im AP-Erlaß Bbg wird für die Numerierung der Grenz-, Gebäude- und topographischen Punkte im **vorläufigen amtlichen Bezugssystem 42/83** folgendes geregelt:

1. Jeder Grenzpunkt wird durch ein Punktkennzeichen eindeutig bezeichnet.
2. Gebäude- und topographische Punkte sollen durch ein Punktkennzeichen eindeutig bezeichnet werden, wenn die Speicherung ihrer Koordinaten in der Punktdatei vorgesehen ist.
3. Das Punktkennzeichen (PKZ) setzt sich von links nach rechts aus gesehen aus dem **Numerierungsbezirk** (NBZ), der **Punktart** (PAT) und der **Punktnummer** (PNR) zusammen. Das Punktkennzeichen besteht aus insgesamt 14 Stellen.

Beispiel für das Punktkennzeichen:

	Numerierungsbezirk								Punktart	Punktnummer				
Stelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>Beispiel PKZ</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

4. Der Numerierungsbezirk ist das Kilometerquadrat im amtlichen Koordinatensystem. Die Angabe erfolgt in vollen Kilometern und bezieht sich auf die südwestliche Ecke des Kilometerquadrats (s.a. Beispiel in Nr. 8 dieses Runderlasses).
5. Die Punktart wird nach den Richtlinien der ALK vergeben. Danach werden folgende Kennziffern vergeben:

- 0 Trigonometrischer Punkt<sup>1</sup>
- 1 Aufnahmepunkt<sup>2</sup>
- 2 Grenzpunkt
- 3 Gebäudepunkt
- 4 Topographischer Punkt
- 5-7 frei
- 8 Schwerepunkt<sup>1</sup>
- 9 Nivellementpunkt<sup>1</sup>

Beispiel eines Punktkennzeichen für einen Grenzpunkt und einen Gebäudepunkt:

	Numerierungsbezirk								Punktart	Punktnummer				
Stelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>Grenzpunkt</b>	4	5	7	5	5	8	0	3	2	2	3	3	3	3
<b>Gebäudepunkt</b>	4	5	7	5	5	8	0	3	3	2	3	3	3	3

6. Für Punkte eines Numerierungsbezirkes mit **unterschiedlichen Punktarten** können die gleichen **Punktnummern** vergeben werden. Somit stehen gemäß Nr. 8 dieser Vorschriften je Punktart und Numerierungsbezirk 9999 festgelegte Punktnummern zur Verfügung.
7. Die Punktnummern für die Punktart 1 bis 4 werden von der zuständigen Katasterbehörde für die Numerierungsbezirke vergeben. Innerhalb eines Numerierungsbezirks sind Wertebereiche gemäß Nr. 8 dieser Vorschriften zu bilden. Sind für einen Wertebereich mehrere Katasterbehörden zuständig, ist die Vergabe der Punktnummern abzustimmen.

<sup>1</sup> Punkte dieser Punktart werden nicht nach diesen Vorschriften numeriert.

<sup>2</sup> Aufnahmepunkte werden nach AP - Erlaß Bbg numeriert.

## 8. Ermittlung des Wertebereichs für die Punktnummer:

Abhängig von dem ganzzahligen Rest, der bei der Teilung der Rechts- u. Hochwertangabe des Kilometerquadrates durch die Zahl drei entsteht, ist der entsprechende Wertebereich zu berechnen bzw. aus der Tabelle zu entnehmen.

Hochwert des NBZ : 3	Punktnummernbereich je Punktart und Numerierungsbezirk		
= Rest 2	30001-39999	60001-69999	90001-99999
= Rest 1	20001-29999	50001-59999	80001-89999
= Rest 0	10001-19999	40001-49999	70001-79999
Rechtswert des NBZ : 3	= Rest 0	= Rest 1	= Rest 2

Beispiel für die Ermittlung des Wertebereichs der Punktnummer für ein Kilometerquadrat:

	4575 5804	
4574 5803	4575 5803	4576 5803
	4575 5802	

Koordinaten eines Punktes aus dem Kilometerquadrat 4575 5803:

$$R = 4575123.123 \quad H = 5803123.123$$

Berechnung des zulässigen Punktnummernbereiches:

$$\left. \begin{array}{l} 4575:3 = 1525 \text{ Rest } 0 \\ 5803:3 = 1934 \text{ Rest } 1 \end{array} \right\} \text{ Wertebereich aus der Tabelle: } 20001 - 29999$$

*Die Punktnummer für diesen Punkt und für alle anderen Punkte aus diesem Kilometerquadrat sind somit dem Wertebereich 20001 - 29999 zu entnehmen.*

9. (1) Identische Punktkennzeichen sind grundsätzlich nicht für verschiedene Punkte zu vergeben.
- (2) Zum Inkrafttreten dieses Erlasses bereits eingeführte Punktkennzeichen können bis zur Einführung des neuen Bezugssystems auch dann beibehalten werden, wenn sie sich nicht in das Numerierungsschema gemäß Nr. 8 einordnen.

### **III**

#### **Außerkräfttreten**

Die Regelungen gemäß Nr. 8 dieser Vorschriften treten außer Kraft, sobald die Punkte in den endgültigen Numerierungsbezirken der Kilometerquadrate des neuen amtlichen Bezugssystems ETRS 89 numeriert werden.

Im Auftrag

gez. Blaser